



STADT BAD KISSINGEN

Satzung für das Terrassenschwimmbad am Ballinghain der Stadt Bad Kissingen vom 01. Juni 1954

Beschluß des Stadtrates:	05. Mai 1954
Genehmigung der Regierung von Unterfranken (Nr. 1035 a 5):	28. Mai 1954
Bekanntmachung:	10. Juni 1954 (KGAMBI. Nr. 90)

Aufgrund von Art. 23 und 24. Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (GVBl. S. 19) erläßt der Stadtrat für das Terrassenschwimmbad am Ballinghain der Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Terrassenschwimmbad am Ballinghain - nachstehend Badeanstalt genannt - ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Kissingen.

§ 2

Zweck der Einrichtung

Die Badeanstalt ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11.7.1953 (BGBl. I S. 511) und der Durchführungs-VO hierzu vom 24.12.1953 (BGBl. I S.1592).

Sie dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, sowie der körperlichen Ertüchtigung. Eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt.

§ 3 Benutzungsrecht

Die Badeanstalt steht allen Einwohnern und Besuchern der Stadt zur Verfügung. Für ihren Betrieb gilt die Badeordnung.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch Stadtratsbeschluß festgesetzt. Sie sind so zu gestalten, daß die Unkosten nach Möglichkeit gedeckt und Gewinne nicht erzielt werden.

§ 5 Verwaltung

Die Badeanstalt wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie nach den Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden verwaltet.

§ 6 Vermögensbildung

Soweit die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, sind diese einer Rücklage für die Badeanstalt zuzuführen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. August 1953 in Kraft.

Bad Kissingen, den 1. Juni 1954

Stadt Bad Kissingen

Dr. Weiß
Oberbürgermeister